

**Gebührenordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg,
der Evangelischen Hochschule Darmstadt,
der Evangelischen Hochschule Freiburg und
der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg
für den weiterbildenden Masterstudiengang Management, Ethik und Innovation
im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung**

vom 22. August 2013, geändert am 5. Oktober 2022

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 13 Abs.1 Landeshochschulgebührengesetz vom 1. Januar 2005 (GBl S.1, 56 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes vom 26. April 2022 (GBl. 2022 S. 251), in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Heidelberg am 4. Oktober 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 5. Oktober 2022 erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, die Evangelische Hochschule Darmstadt, die Evangelische Hochschule Freiburg und die Evangelische Hochschule Ludwigsburg erheben Studiengebühren für das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang „Management, Ethik und Innovation im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung“. Die Erhebung vom Verwaltungskostenbeitrag nach § 12 des Landeshochschulgebührengesetzes sowie von Beiträgen nach § 12 Absatz 2 des Studierendenentwerksgesetzes bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Studiengebühr

Die Studiengebühr beträgt 1.860,- Euro pro Semester.

§ 3 Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung der Studiengebühr ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Masterstudiengang beantragt oder wer bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist jeweils mit dem Immatrikulationsantrag oder der Rückmeldung fällig. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

§ 5 Erlass

Die Studiengebühr kann auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Die Entscheidung über einen Antrag auf Gebührenerlass trifft die Studiengangleitung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in Kraft.

Heidelberg, den 5. Oktober 2022

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor